

**Vollziehungsbestimmungen
über die Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung
(Änderung)**

(vom 22. Mai 1996)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 48 der Beamtenverordnung und § 3 der Lehrerbesoldungsverordnung,

beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1980 über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staatspersonals in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die versicherte Besoldung vom 3. Dezember 1980 werden wie folgt geändert:

Titel:

Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung

§ 1. Diese Bestimmungen regeln ergänzend zu den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung die Einzelheiten der Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung.

Geltungsbereich

§ 2 und § 4 werden aufgehoben.

§ 6. Als Zulagen mit Besoldungscharakter, auf denen die 13. Monatsbesoldung ausgerichtet wird, gelten:

Zulagen
mit Besoldungs-
charakter

lit. a) unverändert.

b) Besoldungen gemäss §§ 24 bis 31 BVO;

lit. c) bis e) unverändert.

§ 7. Kein Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung besteht auf folgenden Leistungen

Ausnahmen
vom Anspruch

lit. a) bis c) unverändert.

d) Taggelder und Entschädigungen gemäss §§ 56 bis 65 BVO;

lit. e) bis g) unverändert.

177.141 Vollziehungsbestimmungen über Ausrichtung 13. Monatsbesoldung

lit. h) aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§ 9 wird aufgehoben.

Vikare

§ 10. Vikaren mit Verweserbesoldung wird die 13. Monatsbesoldung monatlich ausgerichtet.

§ 11 wird aufgehoben.

Sonderfälle

§ 12. Sonderfälle sind für das Personal der Verwaltung von der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit dem Personalamt, für das Personal der Rechtspflege durch das zuständige oberste kantonale Gericht oder dessen Verwaltungskommission zu regeln.

§ 13 wird aufgehoben.

Beitragspflicht

§ 15. Die 13. Monatsbesoldung ist für die AHV, IV, ALV, die Unfallversicherung und die Beamtenversicherungskasse Bestandteil der beitragspflichtigen Besoldung.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi